

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 10,
Walterhauser Strasse 15.
Verleger: Amt Rostigplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Rostigplatz, Nr. 3105/06

Das neue Hausgehilfengesetz.

M am 16. und 17. März fanden im Reichsarbeitsministerium zu Berlin unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrats Feig Beratungen über die Schaffung eines Hausgehilfengesetzes statt, an denen als Vertreter unseres Verbandes die Kollegen Dittmer und Schulz und die Kollegin Friedrich teilnahmen. Die Interessen der privaten Hausangestellten wurden in erster Linie von den Vertreterinnen des Zentralverbandes der Hausangestellten und der (no^m) in Gertrud Hanna vom Deutschen Gewerkschaftsbund vertreten. Daneben waren Vertreter von christlichen, evangelischen, katholischen, jüdischen, jüdischen Hausangestellten- und Jungfrauenvereinen erschienen, und zur Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen Vertreterinnen Hausfrauen- und Frauenvereine aller Konfessionen an der Sitzung teilnahmen. Dazu kamen noch Vertreter der Arbeitgeberseite, ein Vertreter der kleinen privaten Heilanstalten und Herr Gutjahr (Neußölln), als Vertreter der Vereinigung der Verwaltungsbeamten von Krankenanstalten.

Beim Eintritt in die Verhandlungen wies der Vorsitzende darauf hin, daß die Hausgehilfen nicht in einem reinen Arbeitsverhältnis, sondern durch ihre Aufnahme in die Hausgemeinschaft auch einem Vertrauensverhältnis seien. Dieses besondere Verhältnis müsse gewisse Bestimmungen notwendig, die durch das Gesetz geregelt werden sollten, bis durch das kommende einheitliche Arbeitsbuch die endgültige Regelung stattfindet.

Der den Verhandlungen zugrunde gelegte Entwurf läßt in dem Aufbau zweifellos erkennen, daß das Gesetz lediglich die Bestimmungen in den privaten Haushalten regeln will. Für jeden der Urteilenden mußte es selbstverständlich sein, daß die privaten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mit dem Wirtschaftsbetrieb im Krankenhaus verglichen werden können und daß es unmöglich ist, das Hauspersonal der Kranken- und Pflegeanstalten dem Gesetz zu unterstellen. Für Herrn Direktor Gutjahr war natürlich ebenso selbstverständlich, diese ungleichen Verhältnisse nicht miteinander in Vergleich zu bringen und sein Bestreben zu äußern, daß in dem Gesetzentwurf nicht zum Ausdruck käme, daß auch das Hauspersonal der Krankenanstalten diesem Gesetz unterstellt werden soll. Dabei vertieg sich Herr Gutjahr zu der Erwartung, daß dieses Personal bisher der Gesinnsordnung unterworfen habe, und an diesem wenig erfreulichen Zustand wollte er während nichts ändern haben. Diesem Vorbehalt des Herrn Gutjahr der Kollegin Schulz mit gebührendem Nachdruck entgegenzusetzen, wies nach, daß das Personal der Groß-Berliner Anstalten nie der Gesinnsordnung unterstanden hat und daß bis in die jüngste Zeit hinein bei den Streitigkeiten, die sich bei den Entlassungen auf Grund der Demobilisierungsverordnung ergaben, die Entlassungskommissionen entschieden haben, daß das Hauspersonal der Krankenanstalten nicht als Gefinde anzusehen sei. Er wies auf die Konsequenz des Antrages Gutjahr hin, die Hausgehilfen nicht, auch das rein gewerbliche Personal der Krankenanstalten, der Gewerkschaften usw. dem Gesetzentwurf zu unterstellen und bezeichnete es als das einzig Gute an dem Entwurf, daß das Hauspersonal der Krankenanstalten nicht unterstellt werden solle. Herr Gutjahr ging in seinen weiteren Ausführungen so weit, die Unterstellung als eine Lebensnotwendigkeit für die

Krankenanstalten zu bezeichnen, während Kollegin Friedrich darauf hinwies, daß das Charakteristikum der Hausgehilfen — die Aufnahme in die „häusliche Gemeinschaft“ — in den Krankenanstalten nicht gegeben sei und daß im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Gutjahr es als eine Lebensnotwendigkeit für das Personal bezeichnet werden müsse, dieses dem Gesetz nicht zu unterstellen. Erfreulicherweise trat der Vorsitzende diesen Ausführungen insoweit bei, als auch er erklärte, daß die „häusliche Gemeinschaft“ in den Krankenanstalten nicht gegeben sei und daß es auch ihm als unvereinbar mit den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes erscheine, das Gesetz auf das Personal der Krankenanstalten auszuweiten. Wie sehr dieses Sträuben gegen das Gesetz von Seiten unserer Verbandsvertreter berechtigt war, sei nur an einigen Einzelheiten des Entwurfes bewiesen.

Der Gesetzentwurf schreibt eine regelmäßige tägliche Arbeitsbereitschaft (lies Arbeitszeit) von höchstens 13 Stunden vor. An Sonntagen und an den staatlich anerkannten Feiertagen soll der Hausgehilfe nur mit laufenden Arbeiten beschäftigt werden! An einem Werktag in der Woche sowie an jedem zweiten Sonntag endet „regelmäßig“ die um 6 Uhr morgens oder später beginnende Arbeitsbereitschaft mindestens um 3 Uhr nachmittags, bei früherem Beginn entsprechend früher! Das heißt, auch an diesen sogenannten „freien Tagen“ beträgt die Arbeitszeit 9 Stunden! Jedoch kann mit Zustimmung des Hausgehilfen an Stelle zweier Tage mit verkürzter Arbeitsbereitschaft ein voller freier Tag gewährt werden! Während der Arbeitsbereitschaft sollen allerdings dem Hausgehilfen angemessene (?) Pausen, insbesondere zur Einnahme der Mahlzeiten gewährt werden. Bei Hausgehilfen über 18 Jahre sollen diese Pausen mindestens 2, bei Hausgehilfen unter 18 Jahren mindestens 3 Stunden am Tage betragen! Nach Beendigung der Arbeitsbereitschaft soll der Hausgehilfe über seine Zeit frei verfügen können! Diese freie Verfügung sieht so aus, „daß der Hausgehilfe an zwei mit dem Arbeitgeber zu vereinbarenden Abenden der sieben-tägigen Woche das Haus nach Beendigung der Arbeitsbereitschaft verlassen darf“, wenn die Landeszentralbehörde eine dahingehende Erlaubnis erteilt.

Diese Vorschläge der Regierung, die an Rückständigkeit nichts zu wünschen übrig lassen, wurden aber noch übertroffen durch die Vorschläge, die die Vertreterinnen der Hausfrauenvereine dazu machten. Sie wandten sich in erster Linie dagegen, daß überhaupt eine Festlegung der Arbeitszeit resp. der Arbeitsbereitschaft stattfinden solle und beantragten die gesetzliche Festlegung der täglichen Ruhezeit! Der Abg. Frau Heßberger von der Zentrumsparlei war das Gesetz überhaupt zu straff! Sie wandte sich „gegen die Reglererei bis in den Kochtopf hinein“ und verlangte die Festlegung einer neunstündigen Ruhezeit! Als ihr darauf von den Vertretern der freien Gewerkschaften entgegengehalten wurde, daß dies die Festlegung der Arbeitszeit auf 15 Stunden pro Tag bedeute, betonte sie, daß dies eine falsche Unterstellung sei, daß vielmehr auch sie für 2 Stunden Pause am Tage eintrete, so daß also nur eine „Arbeitsbereitschaft“ von 13 Stunden übrig bleibe!

Da sich die Vertreterinnen aller Hausangestelltenorganisationen bereits mit einer Festlegung der Arbeitszeit auf 10 Stunden einverstanden erklärt haben, so ist leicht zu erkennen, was die Unterstellung unter dieses Gesetz für unsere 20 000 Mit-

glieder aus dem Kreise des Haus- und Küchenpersonals der Kranken- und Pflegeanstalten bedeuten würde, die sich heute in ihrer überwiegenden Mehrzahl bereits des Achtstundentages innerhalb der sechstägigen Woche und der Gewährleistung ihrer vollen persönlichen Freiheit erfreuen, ganz abgesehen von all den übrigen Schädigungen, die das Gesetz für sie mitbringen würde, auf die einzugehen wir uns heute ersparen wollen. Aber diese Rückkäuflichkeiten des Gesetzentwurfes waren es anscheinend gerade, die Herrn Gutjahr und mit ihm dem Herrn Professor Eichelberg Veranlassung gaben, immer wieder von neuem die Anwendung dieses Gesetzes auch für die Krankenanstalten zu fordern. Der Widerstand, den unsere Vertreter diesen Bemühungen entgegensetzten, veranlaßte schließlich den Vorsitzenden, nochmals ausdrücklich zu betonen, daß nach seiner Auffassung nicht beabsichtigt sei, dieses Gesetz auch in den Krankenanstalten zur Anwendung zu bringen!

Wir haben von dieser Erklärung gern Kenntnis genommen und erwarten, daß sich diese Ansicht des Vorsitzenden im Reichsministerium durchsetzen wird. Von Herrn Gutjahr aber sind wir überzeugt, daß er seine Absicht, die Gefindeordnung in den Krankenanstalten ausleben zu lassen, noch nicht aufgibt, sondern den Widerstand auf die Gefahr, die von dieser Seite droht, auf sich zu machen. Sollte sich die Ansicht des Herrn Regierungsrats im Arbeitsministerium nicht durchsetzen können, so werden wir nötigt sein, unsere gesamte Kollegenschaft zum Kampfe gegen Unterstellung unter dieses Gesetz aufzurufen. Vorbedingung für Erfolg unseres Vorgehens ist der einheitliche Zusammenhalt des Personals in unserer Reichssektion „Gesundheitswesen“. Wir bitten Sie, hinzuwirken, daß die gemeinsame Aufgabe aller organisierten Kollegen und Kolleginnen in den Kranken- und Pflegeanstalten

Landestarif für das Personal des Charité-Krankenhaus und der preussischen Universitätskliniken.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den preussischen Kliniken sind bisher örtlich, und zwar unter Anlehnung an das Berliner Abkommen geregelt worden. Nunmehr ist es uns nach wochenlangen Verhandlungen gelungen, eine zentrale Regelung durchzuführen und mit dem preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen Landestarif für die preussischen Kliniken abzuschließen. Der Tarif stellt ein Mittelglied zwischen dem Tarifvertrag der Angestellten und dem der Verwaltungsarbeiter dar und ähnelt in seinem Aufbau dem Lohnstarif der Reichskrankenschwestern. Durch die Festsetzung der Lohnsteigerungen nach dem Dienstalter konnten sowohl die Wünsche unserer Kollegenschaft wie auch die eigenartigen Verhältnisse der klinischen Betriebe berücksichtigt werden. Die Verhandlungen wurden auch diesmal stark beeinträchtigt durch die bekannte Bestimmung der Reichsregierung, daß die Löhne der Betriebs- und Verwaltungsarbeiter des Reiches auch in Preußen nicht überschritten werden dürfen. Trotzdem gelang es uns, durch die Steigerung der Lohnsätze bis 9 Dienstjahre bei den Entlohnungen über die Sätze der Betriebs- und Verwaltungsarbeiter hinauszukommen. Durch diese Erhöhung der Entlohnungen war eine niedrigere Festsetzung der Anfangslöhne nicht zu umgehen. Die Bestimmung jedoch, daß die in gleicher Tätigkeit in den preussischen Staatsanstalten verrichtete Dienstzeit vom 18. Lebensjahr oder aber die sonstige im Beruf zugebrachte Zeit vom 21. Lebensjahr ab auf das Dienstalter bis zu fünf Jahren anzurechnen ist, gleicht dies wieder aus. Um die Berechnung der Ueberstunden möglichst zu vereinfachen, sind für die einzelnen Ortsklassen Pauschalen festgesetzt worden, so daß jeder einzelne Arbeitnehmer weiß, was ihm bei Leistung von Ueberstunden zusteht. Jede eventuelle Verschlechterung auf Grund des neuen Tarifs ist durch die Sicherung im Abschnitt XI/1 ausgeschlossen. Wichtig ist auch der Satz 2 desselben Abschnittes, der die Möglichkeit bietet, ungeprüfetes Pflegepersonal dem geprüften gleichzustellen und der gleichzeitig darauf hinweist, daß dort, wo die Möglichkeit einer Ausbildung und Prüfung gegeben ist, diese durch das Personal auch ausgenutzt werden soll. Durch Abschnitt XIV ist die Sicherheit geboten, daß, wenn an anderen Stellen des Reichs Zulagen gewährt werden, diese auch dem Personal der Kliniken zugute kommen. Diejenigen Arbeitnehmer, die seit dem 1. Januar 1921 aus den Kliniken ausgeschieden sind, erhalten die erhöhten Sätze nur dann nachgezahlt, wenn sie spätestens bis zum 15. April 1921 einen entsprechenden Antrag stellen. Wir bitten die beteiligten Kollegen, diese Bestimmungen besonders zu beachten.

Ganz besonders hervorheben möchten wir aber, daß nur die Tatsache, daß das Personal der Charité und der Kliniken geschlossen unserer Organisation angehört, es uns ermöglicht, als alleiniger Tarifkontrahent dem Ministerium gegenüberzutreten, was für die Verhandlungen äußerst wertvoll gewesen ist. Diese Geschlossenheit der Organisation zu erhalten, muß daher unsere vornehmste Aufgabe sein. Der nachfolgende Tarifvertrag dürfte überall als Beweis für die Leistungsfähigkeit unseres Verbandes gewertet werden.

und Polikliniken Brandenburgs (mit Ausnahme der subventionierten) beschäftigte Personal ausschließlich der Krankenschwestern und des „Angestelltenstarif“ fallenden Personals. 2. Bestehende Einzelverträge und Ortslohnstarife werden durch den vorliegenden Lohnstarif ohne besondere Kündigung insoweit abgeändert, als der liegende Tarif etwas anderes enthält. 3. Neue Einzelverträge sind nicht mehr abzuschließen, Einzelverträge für Arbeiter unter diesen Tarifvertrag fallen, nur insoweit, als sie ihm nicht lauten.

II. Lohn. 1. Der den Arbeitnehmern nach Maßgabe der nach den Lohnordnung zustehende Lohn bestimmt sich nach dem Dienstverhältnis und dem Beschäftigungsort. Neben dem Lohn Kinderzuschläge gezahlt. Bei der Festsetzung des Dienstalters sind in gleicher Tätigkeit seit Vollendung des 18. Lebensjahres bei preussischen Staatsanstalten verbrachte Dienstzeit voll zur Anrechnung. Sonstige weilsch im Beruf oder in einer gleichartigen Tätigkeit zugebracht, soweit sie nach Vollendung des 21. Lebensjahres — beim geprüften nach Bestehen der Berufsprüfung — liegt, wird insoweit in Anrechnung gebracht, als sie zusammen mit der angerechneten Staatsdienstzeit nicht übersteigt. 2. Die Lohnsteigerungen treten nach Ablauf der Uebertrittszeit mit dem Ersten des darauffolgenden Monats beim Uebertritt von einer Lohngruppe in eine höhere werden. Bemessung des Lohnes in der neuen Lohngruppe sowie Dienstaltersgerechnet, daß der Arbeitnehmer den gleichen Lohnsatz wie bisher, wenn ein solcher nicht besteht, den nächsthöheren Lohnsatz erhält, zunächst der alte Lohnsatz weitergewährt, so tritt das Einrücken in den nächsthöheren Lohnsatz der neuen Lohngruppe zu demselben Zeitpunkt zu dem das Austrücken in der früheren Lohngruppe stattgefunden hat.

III. Dienstzulagen. Dem Krankenpflegepersonal in preussischen Abteilungen wird für die Dauer dieser Tätigkeit monatliche Dienstzulage von 34 M. gewährt.

IV. Kinderzuschläge. 1. Für jedes Kind bis zum 14. Lebensjahre wird ein monatlicher Zuschlag von 42 M. gewährt. Den hundertweilsch Beschäftigten wird der Zuschlag anteilig bewilligt, es sind für jede Arbeitsstunde und jedes in Betracht kommende 0,20 M. in Rechnung zu stellen. Zu berücksichtigen sind hierbei legitimierte, adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie dem Empfänger unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) anvertraut werden müssen, weil sie einem Erwerb nicht nachgehen können. Sprechendes gilt für uneheliche Kinder, wenn der Unterhalt vom Empfänger als Erzeuger gewährt wird, jedoch nur, insofern seine Person sichergestellt ist und der Nachweis geführt wird, daß er das Kind unentgeltlich oder seiner Pflicht zur Zahlung des Unterhalts genügt hat. 2. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Mutter eines unehelichen Kindes, soweit nicht der Erzeuger oder der Schalltempfänger im Dienste des Reichs, eines Staats oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für das gleiche Kind einen Kinderzuschlag erhält. 3. Für dasselbe Kind dürfen Kinderzuschläge nicht gezahlt werden.

V. Bewertung der Sachbezüge. Auf die Lohnbezüge in Anrechnung zu bringen in den Ortsklassen A, B, C für die Bewertung von:

- 1. Beschäftigung monatlich 25
- 2. Wohnung (einschließlich Heizung und Beleuchtung) 60
 - a) Für Familienwohnung monatlich 30
 - b) Für Solche der Gestaltung eines Einzelzimmers monatlich 24
 - c) Für ein Zimmer, das von 2 oder 3 Personen gemeinsam benutzt wird, monatlich 18
 - d) Für ein Zimmer, das von 4 oder 5 Personen gemeinsam benutzt wird, monatlich 12
 - e) Für ein Zimmer, das von mehr als 5 Personen gemeinsam benutzt wird, monatlich 15

Lohnstarif und Ergänzungsbestimmungen
zu dem unterm 7. November 1919 zwischen der Reichsregierung und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter abgeschlossenen Manteltarifvertrag für das Personal des Charité-Krankenhaus Berlin und der Universitätskliniken und Polikliniken Brandenburgs.

A. Allgemeine Bestimmungen.
1. Geltungsbereich. 1. Der vorliegende Tarifvertrag gilt für das beim Charité-Krankenhaus Berlin und bei den Universitätskliniken

der Lohn... deren Wert offensichtlich hinter dem festgesetzten...

Ortsklassen. Bis auf weiteres richtet sich die Zuteilung...

VII. Lohnberechnung. 1. Die Löhne, Kinderzuschläge...

VIII. Ueberzeitarbeit. Die über das 48stündige Wochenmaß...

IX. Sonntags- und Feiertagsarbeit. Arbeiten an Sonn-...

X. Sonderbestimmungen. In § 15 des Manteltarifs vom...

gert sich rückwirkend bis zum 1. Oktober 1921 und darüber hinaus...

B. Lohnordnung.

Table with columns: Lohngruppe, Lohnstufen, Dienststelle, Monatslohn, and Monatslohn nach dem Dienstjahre (1-7 years).

Der Stundenlohn für jede Lohngruppe ergibt sich durch Teilung des Monatslohnes mit 208. Frauen, insbesondere Reinigungsfrauen...

Ergänzungsbestimmungen zu dem Reichstarif der Krankenanstalten des Reiches.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt zu dem am 19. März abgeschlossenen Reichstarif Ergänzungsbestimmungen...

Dem unter den Lohnstarif fallenden Personal kann, soweit es mit der Pflege und Wartung von Personen betraut ist...

Auf Grund der mit den Arbeitnehmervertretungen getroffenen Vereinbarung erkläre ich mich ferner damit einverstanden...

Sinsichtlich der Uebertuerungszuschüsse tritt vom 1. Januar 1921 ab für das vorbeschriebene Personal nachstehende Regelung ein...

Berwaltungsarbeiter) aufgeführten, für einen vollen Monat berechneten Sätze, die auch für weibliche Kräfte zahlbar sind. Empfänger der Befähigungszulage erhalten keine Liebertenerungszuschüsse. Ferner werden für männliche und weibliche Kräfte vor Beginn des 18. Lebensjahres Liebertenerungszuschüsse nicht gewährt.

Ortsklassen im Sinne der Anlage 1 sind nicht die für die Beamten, sondern die für die Eisenbahnarbeiter vorgesehenen Ortsklassen (Ortsklassenverzeichnis der Reichseisenbahnverwaltung). Die Zuteilung der Orte zu den einzelnen Ortsklassen nach dem Ortsklassenverzeichnis der Reichseisenbahnverwaltung ist erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der zuständigen Dienststelle der Reichseisenbahnverwaltung festzustellen. Es ist zweckmäßig, die zuständigen Eisenbahndirektion gleichzeitig zu ersuchen, etwaige spätere Veränderungen in der Zuteilung der Orte regelmäßig mitzuteilen. Wegen der Zuteilung von Orten, an denen eine Dienststelle der Reichseisenbahnverwaltung nicht besteht, wäre dem Arbeitsministerium zur weiteren Veranlassung zu berichten. Ich darf bitten, wegen Bekämpfung des Tarifs an die Krankenanstalten und Zahlung der nach vorstehendem zustehenden Lohnbezüge das Erforderliche unverzüglich in die Wege zu leiten.

Fortbildung des Krankenpflegepersonals

Redigiert von Dr. med. H. Remke. Herzliche Nomenklatur.

Was bedeutet Gonorrhö? Gonorrhö ist ein zusammengefügtes Wort. Es ist zusammengesetzt aus gonos, der Winkel, und rhoë = Fluß. Es bedeutet also Winkelfluß. Um das zu verstehen, muß man sich harnachen, daß das Wort eigentlich heißen müßte: Gonoflokkorrhö, d. h. Ausfluß von Gonoflokk. Man redet von Gonoflokk oder Winkelflokk, weil diese Flokke zu zwei beieinander liegen wie Semmeln. Dadurch entstehen an den sonst runden Kugeln oder Tropfen Eiter aus der Harnröhre trippelt, spricht man auch von Tripper. Gonorrhö und Tripper ist also dasselbe, nämlich eine Krankheit, die von den Gonoflokk erzeugt wird.

Was ist ein Lipom? Lipa heißt im Griechischen das Fett. Mit der Nachsilbe om bezeichnet man eine Geschwulst. Ein Lipom ist also eine Fettgeschwulst.

Ooaritis. Ooium ist lateinisch und heißt das Ei. Ovarium heißt der Eierstock. Eine „itis“ ist eine Entzündung. Eine Ooaritis ist eine Eierstockentzündung.

Cystitis. Eine Cyste ist eine Blase, d. h. ein mit Luft oder wässriger Inhalt versehener runder Körper, ähnlich einer Schmelzblase. Eine itis ist eine Entzündung. Eine Cystitis ist eine Blasenentzündung. Man versteht unter Cystitis ganz speziell die Entzündung der männlichen Harnblase.

Rundschau

Seuchen in aller Welt. Im „Praktischen Desinfektor“ berichtet Kollege Schilb über die Schlafkrankheit. Diese Krankheit, die vor dem Weltkriege in Europa so gut wie nicht bekannt war, baute nach Berichten nur in Afrika vorkam und durch die Tsetsefliege übertragen werden sollte, tritt jetzt in ganz Europa in ziemlichem Umfange auf. Im Januar sind in Schweden 550 Erkrankungen und 30 Todesfälle gemeldet worden. Aus London wird berichtet, daß in der Woche vom 15. bis 22. Januar d. J. 21, in der darauffolgenden Woche 22 und in der ersten Februarwoche weitere 29 Personen erkrankt sind. Aus einer Mitteilung des englischen Ministeriums für öffentliche Gesundheit entnehmen wir, daß im Jahre 1919 in England 538 Erkrankungen mit 286 Todesfällen, im Jahre 1920 914 Krankheitsfälle, von denen 318 tödlich verliefen, festgestellt wurden. Im Januar und Februar d. J. sind bereits 402 Fälle gemeldet. In Frankreich traten mehrere Fälle in Châlons-sur-Saône und in Lourving auf. Aus Elß-Lothringen berichtet man über mehrere Erkrankungen und einige Todesfälle. Aber auch in Deutschland hat schon Eingang gefunden. In Helberberg sind zurzeit eine 19jährige Näherin und eine 40jährige Frau an dieser Krankheit in Behandlung. Nach einer Notiz in „New York Herald“ macht diese Seuche in Amerika, besonders aber in New York rasche Fortschritte, in der letzten Berichtswache wurden 11 neue Fälle gemeldet. Die Grippe, die während des Krieges auch Deutschland heimlich, hat in der ganzen Welt ungeheure Opfer gefordert. Das englische Gesundheitsministerium hat festgestellt, daß allein im Britischen Reich in England 151 466, in Indien etwa 8 Millionen, in Südafrika 139 436, auf den Hibisch-Inseln 7000 Menschen an dieser Seuche gestorben sind. In Australien, Neuseeland und im fernen Osten sind ebenfalls ungeheuer große Opfer von der Krankheit gefordert worden. Fleckfieber. Aus Rußland und Polen wird berichtet, daß das Fleckfieber sich gewaltig ausdehnt. Schätzungsweise sollen etwa 5 Millionen Menschen

erkrankt sein. Aus Wien werden ebenfalls 29 Fleckfieberfälle benannt mehrere zum Tode führten, gemeldet. In Amerika erster Linie New York werden strenge Maßnahmen gegen die Ausbreitung durchgeführt. Die Einwanderungsinspektoren haben eine ganze Reihe veräußerter Polen angetroffen und ins Lager gebracht. Malaria. Der „Daily Herald“ berichtet aus Wien von einer erschreckend großen Malariaepidemie, die sich infolge Mangel an Chinin außerordentlich schnell ausbreitet. Von den Erkrankungen verlaufen über 3 Proz. tödlich. Vom Südpol-Reich dehnt sich diese Krankheit jetzt über ganz Rußland, Lapphus. In New York ist eine Verfügung erlassen worden, nach alle Schiffe 300 Meter von den Docks entfernt bleiben, um die Einschleppung von Lapphus zu verhindern. Im Gefäßhafen werden umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt. Zucker und Saccharin. In der „B. a. W.“ veröffentlicht Dr. Heitler Bemerkungen über Entstehen von Herzergötzen. Dabei sagt er: Bringt man Zucker auf die Zunge, so wird der größer, die Herzdämpfung kleiner, die Herzgröße werden stärker entgegengelehrt wirkt Saccharin. Es wirkt niederdrückend, seinem bitteren Beigeschmack, ebenso wie andere bittere Körper Chinin, Gentiana, Kalmus, Orangenschalen, Kaffee, Kaka, etc. Aus dieser Wirkung gekühter Speisen kann auf die Verwendung Saccharin als Sühnungsmittel geschlossen werden. Die Annahme von Zucker kann die niederdrückende Saccharinwirkung jedoch nie aufheben. Säuren rufen, auf die Zunge gebracht, geschlageneit, auf die Wangenschleimhaut gebracht, Pulser hervor. Aus einer Reihe von Beobachtungen geht hervor Saccharin schädlich auf das Herz wirkt, daß es als Sühnungsmittel ausgeschlossen werden sollte, zum mindesten, daß Herzschwäche ganz meiden sollten.

Gefäßlicher schwarzer Zwirn. Dr. O. Sachs-Wien („Wien. Kl. W.“) über eine eigenartige Verletzung mit italienischen Zwirn. Eine Frau trug beim Nähen mit italienischen Zwirn am Finger eine kleine Verletzung davon, an die Eiterung und Geschwürsbildung angeschlossen, die sich im Laufe genau nachahmen ließ. Das Schädliche scheint in dem „Eisenschwarz“ zu liegen, von dem tatsächlich einige Tropfen zeugung schwerer Gewebsveränderungen genügen, während dem Anilinschwärz (österreichischer Zwirn) nicht zuzumachen scheint sich um eine Analogie zu gewissen Tintenstiftschädigungen handelt.

Medizinal-Gewichte und Maße. Gewichte. Bei der Darstellung ist die Bezeichnung Gramm jedermal weggelassen, so daß Stellung des Kommas das Gewicht andeutet. Die Zahlen den Bezeichnungen so weit als möglich dem Dezimalwert entsprechend abgerundet. Bei Bezeichnungen herkömmlich wirkenden sind den Dezimalbrüchen noch die Gewichte in Worten aus beigefügt, z. B. Atropin 0,002 (milligrammata duo). An reich ist es üblich, die Gewichte in Worten zu schreiben: Chlorid morphine 2 Zentigramm oder 0 Gramm 02 Zentigramm zum 1. Januar 1868 herrschte in Preußen das Gran- oder Lotsystem für das Medizinalgewicht. Das frühere preussische Pfund verhielt sich zum früheren Zivillfund wie 3:4. Ein (Lbr.) wurde in 12 Unzen, die Unze (2 Lot) in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Strupel, der Strupel in 20 Gran geteilt. Umrechnung des Grammgewichts in früheres preussisches Gewicht und vice versa hätte man nur folgende Größen im Verhältnis zu behalten: 1 Gramm = 16,4204 Gran früheres preuss. Medizinalgewicht, 2 Gramm = 32,8408 Gran früheres preuss. Medizinalgewicht, wonach durch Division und Multiplikation rechnerisch sehr leicht. Um die Grane leicht in Unzen zu verwandeln dient die Regel, daß 500 Gran = 1 Unze 20 Gran, 1000 Gran = 2 Unzen 40 Gran betragen, also z. B. 6000 Gran = 12 + 240 Gran = 12 1/2 Unzen. 1 Gran = 0,06 1/3 Zentigramm. 1 Strupel = 1,25 (1/4) Dezigramm, 1 Drachme = 3,75 (3/8) Dezigramm, 1 Unze = 30,0 (30) Gramm, 1 Pfund = 360,0 (360) Gramm. Differenzen, welche bei diesen für die Umrechnung sehr bedauerlich sind, ergeben, sind so unbedeutend, daß sie für die Anwendung nicht in Betracht kommen. Maße: 1 Kubikzentimeter enthält 1 Gramm destilliertes Wasser. 1 Liter enthält 1000 Gramm oder 2 Pfund destilliertes Wasser. Das frühere preussische Maß hält 1 Gramm destilliertes Wasser. 35 Unzen (1) Ovarium, 35 Spiritus Vini rectificatus. 32 Unzen Spiritus Vini rectificatus. Früheres preussisches Gewicht.

Eingegangene Schriften und Bücher

Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung. Von Dr. A. Waldmann. Mit 3 Tabellen. Verlag Th. Thomas, Leipzig. 1,30 M., geb. 4,05 M. Kalus und Gesundheit der Haut. Von Dr. G. Sahn. 465 M. Eine bessere und verständlichere Darstellung der Hautkrankheiten und nicht bekannt. Diese Schrift können wir allen Persönlichkeiten Gesundheitswesen empfehlen. Besonders für die Tätigkeit im öffentlichen Leben aber die Hausfunktionen möglich.